

Auszug aus der Stellungnahme vom 17-03.2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 7/782

Zu Ziff. 8: § 10 Abs. 3 BrSchG „Entschädigungsansprüche“

Vorangestellt sei die Bitte, diese Regelung aufgrund der gemeinsamen Feuerwehrunfallkasse mit Thüringen (FUK Mitte) eng mit dem Freistaat Thüringen abzustimmen, auch für den Fall, dass eine entsprechende Regelung keines Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen bedarf.

Zudem soll nach unseren Informationen das Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in Kürze ebenfalls novelliert werden, sodass ein wünschenswerter Gleichklang dieser Regelung im Interesse aller Feuerwehrmitglieder in Sachsen-Anhalt und Thüringen angestrebt werden sollte. Insoweit regen wir an, diese Regelung ggf. zurückzustellen und aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Gleichwohl möchten wir unabhängig davon auf den Inhalt dieser Regelung eingehen, die wir in dieser Form allerdings ablehnen.

Zu Satz 1:

a) Demnach können Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden.

- Dabei handelt es sich nicht um „Gesundheitsschäden, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes „entstanden“ sind (dies wären über die FUK Mitte ersatzfähige Dienstunfälle), sondern Gesundheitsschäden, die bereits latent vorhanden waren und erst in diesem Rahmen zu Tage getreten sind oder „offenbar werden“.

Deshalb sollte in Einklang mit der Gesetzesbegründung („einsatzbedingte Erkrankung oder Verletzung“) in der gesetzlichen Regelung klargestellt werden, dass nur der Einsatzdienst erfasst wird. Dies ist sachgerecht, da nur Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst ihre Gesundheit zum Wohle der Allgemeinheit gefährden und in besonderem Maße schutzbedürftig sind.

- Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch zu unbestimmt, da offenbleibt, in welcher Form dieser gesonderte Fonds gegründet und verwaltet und in welcher Höhe benötigte Finanzmittel durch die Träger des Brandschutzes bereitgestellt werden müssten.

Ferner wurden zur Zweckerreichung bereits vorhandene bzw. weitere Möglichkeiten bislang nicht erörtert. Exemplarisch seien folgende zu prüfende Alternativen genannt:

- Errichtung eines Katastrophenschutzfonds des Landes Sachsen-Anhalt z.B. nach dem Vorbild aus Thüringen (§ 45 ThürBKG), aus dem Entschädigungen gezahlt werden könnten,
- Nutzung der Feuerwehr-Stiftung der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt,
- Errichtung eines Fonds beim gesetzlichen Träger der Unfallversicherung (der Feuerwehrunfallkasse Mitte - ggf. gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen),
- Nutzung des Solidaritätsfonds des Landesfeuerwehrverbandes,
- Nutzung der Opitz-Neubauer-Stiftung in Thüringen oder
- Gründung einer entsprechenden Stiftung in Sachsen-Anhalt.

Sollte es gleichwohl bei der freiwilligen Aufgabe für „die Gemeinden“ bleiben, einen Fonds zu gründen, so stellt sich zudem die Frage, wie, von wem und in welcher Rechtsform dieser Fonds zu gründen und zu verwalten wäre. Hier bedarf es ebenfalls der vorherigen Klärung, anderenfalls läuft diese Regelung ins Leere.

Insbesondere Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, bleibt diese Möglichkeit verwehrt, da sie keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für freiwillige Aufgaben übernehmen dürfen!

Um einen „Flickenteppich“ – zum Schutz aller Feuerwehrangehörigen, unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie ehrenamtlich tätig sind – zu vermeiden, ist es notwendig, dass es noch vor Inkrafttreten einen solchen Fonds gibt, zumindest eine Absichtserklärung des Landes diesen „Fonds der Gemeinden“ zu gründen.

- Ebenso ist zu klären, in welchem Umfang Unterstützungsleistungen zu zahlen sind und bedarf daher der vorherigen Festlegung der Leistungsarten und -höhe. Es muss sichergestellt und vorher festgelegt sein, dass alle Betroffenen bei vergleichbaren Schäden gleichermaßen entschädigt werden können.

Nach alledem schlagen folgende Formulierung des Satzes 1 vor:

„Feuerwehrangehörige, bei denen Gesundheitsschäden im Rahmen des Einsatzdienstes offenbar werden oder sich verschlimmert haben, die nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus einem gesonderten Fonds für Unterstützungsleistungen entschädigt werden, den das Land einrichtet.“

b) Bei der Ermittlung des Mehraufwands / der Mehrbelastungen ist zum einen zwischen Zweckaufwendungen (Satz 1) und den Verwaltungskosten (Satz 2) zu differenzieren.

In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, den Unterstützungsfonds unmittelbar aus Landesmitteln aufzubauen und dauerhaft zu finanzieren. Der finanzielle Aufwand hierfür (ca. 50.000 Euro/Jahr nach den Schätzungen der FUK Mitte) könnte aus den zusätzlichen Mitteln gedeckt werden, die das Ministerium für Inneres und Sport aufgrund des Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes aus der teilweisen Zweckbindung der Investitionspauschale für kommunale Investitionen in Feuerwehren erhalten hat (§ 16 Abs. 2 FAG LSA).

Zu Satz 2:

Danach kann mit der Durchführung der Entschädigung der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

Nach dieser Regelung steht die Beauftragung der FUK Mitte im Ermessen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden. Ein unüberschaubarer „Flickenteppich“ im Rahmen der Umsetzung dieser Regelung wäre die Folge. Dies kann nicht gewollt sein.

Auch ist der guten Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass die Beauftragung der FUK Mitte nicht kostenneutral wäre (unabhängig davon, welche Stelle letztendlich den Fonds verwaltet und die Entschädigungszahlung durchführt).

Vorliegend handelt es sich um keine „echte“ Ermessensnorm, da mangels Alternative kein (Auswahl-)Ermessen besteht. Eine andere Stelle wäre gesetzlich nicht befugt diese Aufgabe wahrzunehmen, sodass nur die Beauftragung der FUK Mitte bliebe. Wir bitten daher um Klarstellung.

Daher schlagen wir folgenden Wortlaut für Satz 2 vor:

„Die Verwaltung des Fonds und die Durchführung der Entschädigung obliegt gegen Kostenerstattung dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Auch hier muss der Landesgesetzgeber die Konnexitätsregeln einhalten, d.h. es ist zu beziffern, welche Kosten aus der „Durchführung der Entschädigung“ resultieren. Dabei ist bei den Verwaltungskosten zwischen dem Aufwand/ Kosten bei der Ermittlung des Schadens und dem Aufwand/der Kosten bei der Auszahlung der Entschädigungssumme zu differenzieren.